

JURIS ECCLESIASTICI

ad usum nostri temporis, statu inque Ec-
clesiaz hodiernum adcommo-
dati

PARS SECUNDA,

*Transactionem Passavensem, Pacificationem
Religiosam, Instrum. Pacis German. novissimum, Artic. V. de Jure
Religionis & Statu Eccles. cum quibusdam Commen-
tariorum & Consiliis exhibens.*

JENÆ,

Sumtibus ZACHARIAE HERTELI, Bibliopolæ
Hamburgens.

Typis SAMUELIS ADOLPHI MÜLLERI.
Anno M DC LXXIII.



JURIS ECCLESIASTICI PARS TERTIA

Complectens quatuor Ordinationes Ecclesiasticas Statuum Evangelicorum.

JENÆ,
Sumtibus ZACHARIAE HERTELI , Bibliopolæ
Hamburgens.

Typis SAMUELIS ADOLPHI MÜLLERI.
Anno M. DC. LXXIII.



Was zu einer Kirchen-Ordnung gehörig? (Strassburg. Kirchen-Ordnung Präf.)



Inne rechte und wohlange-
stellte Kirchen-Ordnung / soll
fürnemlich nachfolgende drey
Stück in sich begreffen. Als

Zum 1 das Fundament
und Grund der reinen wahr-
haftesten Lehre / welche man
dem Volk einhellig fürtragen/
und ob derselben mit allem
Fleiß und Ernst halten solle.

Dann gleich wie kein Bau be-
stehen kan / der keinen guten und selten Grund hat / also
kan es viel weniger in einer Kirchen wohl zu gehen / in de-
ren nit so wohl die Zuhörer / als die Kirchen-Diener et-
was Beständiges und Gewisses haben / welches da sey/
die reine heilsame Lehre / die da einmuthig und gleichför-
dig von allen Lehrern und Predigern geführt / und was
für irrige widerwärtige Opiniones , als der gesunden
Lehr ungemeß und entgegen sollen ausgesetzt und ver-
worffen werden.

Zum 2. gehören auch zu einer Christlichen Kirchen-
Ordnung die äusserliche Ceremonien / welche entweder in
versammelter Gemeine der gläubigen Kinder Gottes/
bey der Predigt Götliches Worts / und bey Austhei-
lung



Kirchen-Ordnung.

CAP. I.

Von Pflege- und Erhaltung reiner Lehre und wahrer Gottseeligkeit.

I.

Von der Lehre, welche in unsern Fürstenthumb und
Landen zu treiben.



Ir bekennen uns zu förderst selbst mit
Mund und Herzen zu der reinen Leh-
re und Christlichem Bekanntniß dieser
Lande / wie dieselbe in den Propheti-
schen und Apostolischen Schriften
Alten und Neuen Testaments gegrün-
det / und in den dreyen Haupt-Sym-
bolis der Christlichen Kirchen / auch
ungeänderten Augspurgischen Confession Anno 1530.
Käyser Carl dem V. übergeben / der Apologi / Schmal-
kaldischen Articeln / grossen und kleinen Catechismo Lu-
theri begriffen / und in der Anno 1580. publicirten / zugleich
neben andern Evangelischen Chur- Fürsten und Stän-
den / auch von unsern Hochlöblichen Vorfahren ange-
nommenen / und auf uns gebrachten Formula Concordiae
erkläret und wiederhohlet ist.

Ist auch unser ernster Will und Befehl / darmit nicht
einige wiedervärtige Lehre einschleiche / daß nicht allein
alle und jede Kirchen- und Schul-Diener in unsern Fürsten-